

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung	Drucksachen-Nr. <b>204/2004</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>		
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Hauptausschuss</b>	<b>18.05.2004</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>27.05.2004</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Entsendung in das Kuratorium der "Bürgerstiftung für Bergisch Gladbach"**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Frau Bürgermeisterin Maria Theresia Opladen wird in das Kuratorium der „Bürgerstiftung für Bergisch Gladbach“ entsandt.

<-@

## **Sachdarstellung / Begründung:**

@->

Anlässlich ihres 125jährigen Jubiläums hat die Paffrather Raiffeisenbank Bergisch Gladbach eG, einer Anregung der Bürgermeisterin folgend, eine Bürgerstiftung für Bergisch Gladbach initiiert, die inzwischen ins Leben gerufen wurde.

Die Stiftungssatzung sieht im § 12, Absatz 2 vor, dass die Stadt Bergisch Gladbach ein geborenes Mitglied in das Stiftungskuratorium entsendet.

Der Rat möge beschließen, dass Frau Bürgermeisterin Maria Theresia Opladen in das Kuratorium entsandt wird.

## **Zur Bürgerstiftung**

Bürgerstiftungen sind Einrichtungen von Bürgern für Bürger, die durch das Sammeln von kleinerem und mittlerem Vermögen kulturelle, soziale, bildungspolitische und sonstige gemeinnützige Ziele unterstützen. Die Bürger, welche die Stiftung tragen, werden über entsprechende Gremien an der Mitwirkung und Mitgestaltung beteiligt.

Eine Bürgerstiftung ist eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger mit möglichst breitem Stiftungszweck. Sie engagiert sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in einem geographisch begrenzten Raum und ist in der Regel fördernd und operativ für alle Bürger ihres definierten Einzugsgebietes tätig. Sie unterstützt mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement.

1. Eine Bürgerstiftung wirkt in einem breiten Spektrum des städtischen oder regionalen Lebens, dessen Förderung für sie im Vordergrund steht. Ihr Stiftungszweck ist daher breit. Er umfasst in der Regel den kulturellen Sektor, Jugend und Soziales, das Bildungswesen, Natur und Umwelt und den Denkmalschutz. Sie ist fördernd und/oder operativ tätig und sollte innovativ tätig sein.
2. Politische Gremien und Verwaltungsspitzen dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf Entscheidungen nehmen.
3. Eine Bürgerstiftung baut kontinuierlich Stiftungskapital auf. Dabei gibt sie allen Bürgern, die sich einer bestimmten Stadt oder Region verbunden fühlen und die Stiftungsziele bejahen, die Möglichkeit einer Zustiftung. Sie sammelt darüber hinaus Projektspenden und kann Unterstiftungen und Fonds einrichten, die einzelne der in der Satzung aufgeführten Zwecke verfolgen oder auch regionale Teilgebiete fördern.

Bürgerschaftliches Engagement gewinnt zunehmend an Bedeutung. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger besinnen sich auf ihre Eigenverantwortung und setzen sich aktiv für gemeinnützige Belange in ihrer näheren Umgebung ein. Neben diesen auf kurzfristige Problemlösungen angelegten Formen des Engagements erlebt die

Rechtsform der Stiftung einen enormen Zulauf Besonders

Die Gemeinschaftsstiftung ermöglicht es jedem, auch mit kleinen Geldbeträgen, Stifter zu werden und einen dauerhaften Beitrag zu leisten. Ein sichtbarer Ausdruck für diese Bewegung sind die zahlreichen Bürgerstiftungen, die als Sonderform der Gemeinschaftsstiftung in den letzten Jahren in Deutschland entstanden sind. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit sind sie wie kaum eine andere Institution in der Lage, die Lebensqualität vor Ort zu erhöhen, indem sie eine große Vielfalt gemeinnütziger Aktivitäten fördern und drängende soziale Probleme nicht nur aufdecken, sondern auch bekämpfen.

## Zur Rolle der Raiffeisenbanken

Vor mehr als 100 Jahren haben weitsichtige Bürger begonnen, Genossenschaftsbanken zu gründen, um - aufbauend auf den Prinzipien von Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung - gemeinsam wirtschaftliche Probleme ihrer Mitbürger zu lösen. Vom Staat erwartete man verlässliche Rahmenbedingungen, in denen sich die Eigeninitiative der Bürger voll entfalten konnte. Staatliche Subventionen waren nicht erwünscht. Wenn man den genossenschaftlichen Finanzverbund heute betrachtet, erkennt man unschwer den großen wirtschaftlichen Erfolg, den diese Gruppe über viele Jahrzehnte auf der Basis der vorgenannten Grundprinzipien erzielt hat.

Man erkennt leicht die Verbindung zwischen dem Selbstverständnis und den Grundwerten, auf denen einerseits das Genossenschaftswesen und andererseits die Idee der Bürgerstiftung aufbaut. Die Formulierung "Einrichtungen von Bürgern für Bürger" könnte dem genossenschaftlichen Gedankengut entnommen sein. Die Genossenschaftsbanken sind von ihrer Tradition, ihrem Selbstverständnis und ihren Grundüberzeugungen her geradezu prädestiniert, bürgerschaftliches Engagement in der Form von Bürgerstiftungen glaubwürdig für die Öffentlichkeit sichtbar umzusetzen. Schließlich haben Volksbanken und Raiffeisenbanken eine mehr als 100jährige Tradition in der Führung von bürgerschaftlichen Organisationen. Sie kennen aus ihrer regionalen Verwurzelung die Probleme vor Ort genau und können daher sehr gezielt bei der Förderung von Gemeinwohlaufgaben ansetzen. Letztlich haben sie aus ihrem Mitgliederkreis einen guten Überblick darüber, welche Bürger als Mitstifter in Frage kommen können.

Vielleicht kann das Thema Bürgerstiftungen, umgesetzt über die genossenschaftliche Bankenorganisation, auch eine Gegenstrategie sein zu der Globalisierung der großen privaten Kreditinstitute, die sich ja aus der Fläche eher zurückziehen, während die Genossenschaftsbanken in den Regionen nicht nur wirtschaftlich engagiert bleiben, sondern darüber hinaus verstärkt gesellschaftliche Verantwortung übernehmen.

## Die Satzung

Zum besseren Verständnis werden die relevanten Paragraphen der Stiftungssatzung aufgeführt:

### Präambel

Die Bürgerstiftung für Bergisch Gladbach ist eine auf Initiative der Paffrather Raiffeisenbank eG in Bergisch Gladbach ins Leben gerufene Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Sie will mit Hilfe von Bürgern und Wirtschaftsunternehmen und in deren Interesse das Gemeinwesen in Bergisch Gladbach in den Bereichen initiieren, gestalten und fördern, die nicht zu den regulären Aufgaben der Stadtverwaltung gehören und für die keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen. Dies soll durch Anwerben von Zustiftungen und Spenden sowie ehrenamtliches Engagement geschehen.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
"Bürgerstiftung für Bergisch Gladbach".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bergisch Gladbach.

§ 2  
Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - (a) der Bildung und Erziehung,
  - (b) der Kunst, Kultur und Denkmalpflege,
  - (c) der Jugendhilfe und Altenarbeit,
  - (d) des Gesundheitswesens und
  - (e) von mildtätigen Zwecken.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - (a) die Förderung und Durchführung von Projekten im Rahmen der Satzungszwecke, z.B. von Kunstausstellungen und -darbietungen,
  - (b) die Anschaffung, Errichtung und Erhaltung und den Betrieb von Einrichtungen, die den obigen Zwecken dienen,
  - (c) die Pflege von Denkmälern und Kunstsammlungen,
  - (d) die Förderung des Nachwuchses in der Kunst,
  - (e) die Vergabe von Stipendien, Preisen, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen in den obigen Satzungsbereichen
  - (f) die Förderung der Kooperation und Unterstützung anderer steuerbegünstigter Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die gleiche oder zumindest ähnliche Zwecke verfolgen.
- (4) Die Zwecke können sowohl operativ wie fördernd verwirklicht werden.
- (5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (7) Bei allen geförderten Projekten soll ein Bezug zur Stadt Bergisch Gladbach bzw. den dort lebenden Menschen gewährleistet sein.

§ 3  
Zweck und Aufgaben

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

- (5) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Stadt Bergisch Gladbach gehören.

#### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen besteht aus den im Stiftungsgeschäft zugesagten Zahlungen.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Die Zustiftungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist zur Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen. Die Art der Anlage kann verändert werden.
- (5) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sollen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden.
- (6) Vermögenswerte, die unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen, können steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

#### § 5

#### Zuwendungen

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Sachwerte können in Geld umgewandelt werden, soweit der Zuwendende keine andere Bestimmung trifft.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Sie können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem vom Stiftungsvorstand festzusetzenden Wert kann der Zustifter einen konkreten -Verwendungszweck benennen und die Stiftung diese Mittel als Sondervermögen unter einem gewünschten Namen führen (unselbständige Stiftung). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (4) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

#### § 6

#### Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
  - (a) den Erträgen des Stiftungsvermögens,

- (b) Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen sind, und
  - (c) sonstigen Einnahmen.
- (2) Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
  - (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht und wird auch durch wiederholte Zuwendungen nicht begründet. Die Empfänger sind verpflichtet, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
  - (4) Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

## § 7 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
  - (a) der Stiftungsvorstand,
  - (b) das Stiftungskuratorium,
  - (c) die Stiferversammlung.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Stiftung ist zu einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung nach Maßgabe der jeweils geltenden steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Die Stiftung hat vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende eines jeden Kalenderjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 12 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf und maximal fünfzehn natürlichen Personen.
- (2) Geborene Mitglieder sind jeweils eine von der Stadt Bergisch Gladbach und zwei von der Paffrather Raiffeisenbank eG benannte Personen.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

Die erste Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch die Stifter. Anschließend ergänzt sich das Stiftungskuratorium insoweit durch Zuwahl selbst. Die Zuwahl hat mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen zu erfolgen.

Scheidet ein weiteres Mitglied des Stiftungskuratoriums während seiner Amtszeit aus, wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied hinzugewählt. Vor dem Ende der Amtszeit des

Stiftungskuratoriums hat das Stiftungskuratorium rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungskuratoriums zu wählen.

- (4) Als geborene Mitglieder benennbar oder als weitere Mitglieder wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt des Amtsantritts das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Werden Nachfolger nicht rechtzeitig bestimmt oder gewählt, bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur Benennung oder Wahl neuer Mitglieder im Amt. Es dürfen jedoch weitere Beschlüsse bis zur Benennung oder Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen gefasst werden.
- (5) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (6) Der Vorsitzende vertritt das Stiftungskuratorium gegenüber dem Stiftungsvorstand.
- (7) Das Stiftungskuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 13

#### Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse (ausgenommen Satzungsänderungen) auch schriftlich, per Fax, E-Mail oder eine vergleichbare Übermittlungsart gefasst werden.
- (2) Das Stiftungskuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe, der Tagungszeit und der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung schriftlich, per Fax, E-Mail oder eine vergleichbare Übermittlungsart einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder des Stiftungsvorstands dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Die Rechte der Stiftungskuratoriumsmitglieder sind persönlich auszuüben und können nicht durch andere wahrgenommen werden.
- (5) Das Stiftungskuratorium beschließt (mit Ausnahme von Satzungsänderungen) mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (6) Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die sämtliche Beschlussvorlagen und die Ergebnisse der Beschlussfassung zu enthalten haben. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums zuzuleiten.
- (7) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden vom Stiftungsvorstand vorbereitet. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums teilzunehmen.

§ 14  
Aufgaben des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium wacht über die Einhaltung der Ziele der Stiftung, kümmert sich darum, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, insbesondere durch Einwerbung von Zustiftern, berät den Stiftungsvorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand.
  
- (2) Der Beschlussfassung durch das Stiftungskuratorium unterliegen insbesondere
  - (a) die Berufung, Abberufung der nicht geborenen Stiftungsvorstandsmitglieder,
  - (b) die Abberufung geborener Stiftungsvorstandsmitglieder aus wichtigem Grund,
  - (c) die Entlastung aller Stiftungsvorstandsmitglieder,
  - (d) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  - (e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - (f) Änderungen der Satzung,
  - (g) Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
  - (h) Anträge auf Einrichtung einer hauptberuflichen Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand,
  - (i) die Notwendigkeit der Bestellung von Prüfern und deren Bestellung.
  
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand und seinen Mitgliedern.

<-@

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	